

**Antrag „Integration durch Sport“ 2023  
zur Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen von Sportvereinen zur Förderung  
der Integration von Geflüchteten / Menschen mit Migrationshintergrund**

Antragsteller / Verein ..... Vereins-Nr.: .....

Ansprechpartner\*in bzw. Integrationsbeauftragte\*r des Vereins

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon: ..... E-Mail: .....

Wie viele Geflüchtete / Menschen mit Migrationshintergrund werden in Ihrem Verein betreut?

.....

Aus welchen Herkunftsländern stammen die Teilnehmenden?

.....

In welcher Sportart werden Angebote für Geflüchtete / Menschen mit Migrationshintergrund unterbreitet?

.....

Welche weiteren Unterstützungsleistungen werden vom Verein durchgeführt?

.....

Werden Mädchen / Frauen mit Migrationshintergrund in Sportangebote einbezogen? Wenn ja, wie viele und in welcher Sportart?

.....

**Kosten- und Finanzierungsplan**

<b>Zuwendungsfähige Ausgaben:</b>		<b>Einnahmen:</b>	
Honorare für ehrenamtliche Übungsleiter	€	Zuwendung KSB/SSB	€
Sportgeräte	€	Zuschüsse Kommune	€
Sportbekleidung	€	Eigenanteil Verein	€
Fahrtkosten der TN von Unterkunft zu Trainingsstätte	€	Sonstige Zuschüsse (bitte benennen)	
Mieten / Gebühren zur Nutzung der Sportstätten	€		€
Integrationsmaßnahmen mit sportlichem, erlebnisorientiertem u. Bildungscharakter	€		€
Übungsleiter- oder Schiedsrichterausbildungen	€		€
<b>Gesamtausgaben *</b>	<b>€</b>	<b>Gesamteinnahmen *</b>	<b>€</b>

\* Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein!

Für das Projekt werden Drittmittel kalkuliert. Falls diese Mittel nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt werden, wird der fehlende Betrag durch den Zuwendungsempfänger selbst aufgebracht bzw. die Projektkosten entsprechend reduziert. Die Durchführung des Projektes ist somit nicht gefährdet.

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Die Mitteilungspflicht des Antragstellers besteht entsprechend ANBest-P Pkt. 5. Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird beantragt.

Wir bestätigen, dass im Rahmen der Förderung **sparsam** und **wirtschaftlich** verfahren wird, sowie Veränderungen (z. B. Unterbrechungen/Beendigung der Projektarbeit) umgehend dem KSB/SSB/LSB Thüringen e.V., Programm „Integration durch Sport“ gemeldet werden. Die komplette **Abrechnung (zahlenmäßiger Nachweis, Teilnehmerliste, Sachbericht)** erhält der KSB/SSB/LSB Thüringen e.V. bis **spätestens** 10.12.2023.

**Kenntnisnahme und Akzeptanz der Möglichkeit einer Rückzahlung von Zuwendungen, die der LSB Thüringen e.V. aus Fördermitteln für das Programm „Integration durch Sport“ weitergibt:**

Wir bestätigen, zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben, dass der Zuwendungsempfänger im Falle einer Nichtanerkennung der bezuschussten Maßnahme die Zuwendung in voller Höhe und ggf. verzinst zurückzuerstatten hat\*. Hierbei ist es gleichgültig, wer (Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Deutscher Olympischer Sportbund, Landessportbund, KSB/SSB) die Nichtanerkennung der Zuwendung ausgesprochen hat und wann dies geschah.

Wenn der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, sowie seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt, kann die Zuwendung – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – widerrufen werden. Der Zuwendungsempfänger hat dann die Zuwendung vollständig zu erstatten.

**Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung).

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.

**Datenschutzhinweis** Die von Ihnen gemachten Angaben enthalten teilweise personenbezogene Daten. Diese verwenden wir zur Bearbeitung Ihres/r Antrags/Anträge und zur Durchführung des Bundesprogramms „Integration durch Sport“. Darüber hinaus werden diese Angaben zur Durchführung von Evaluationen verwendet. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unseren Hinweisen zum Datenschutz unter:

[https://cdn.dosb.de/user\\_upload/www.dosb.de/uber\\_uns/datenschutz/DOSB-Datenschutzhinweise-v3.pdf](https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/uber_uns/datenschutz/DOSB-Datenschutzhinweise-v3.pdf)

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben wird bestätigt.

.....  
Datum / Ort

.....  
vertretungsberechtigte Unterschriften nach § 26 BGB